Millingen Nr. 12
M 12

Vorschlag für die Straßenquerprofile M.1.100

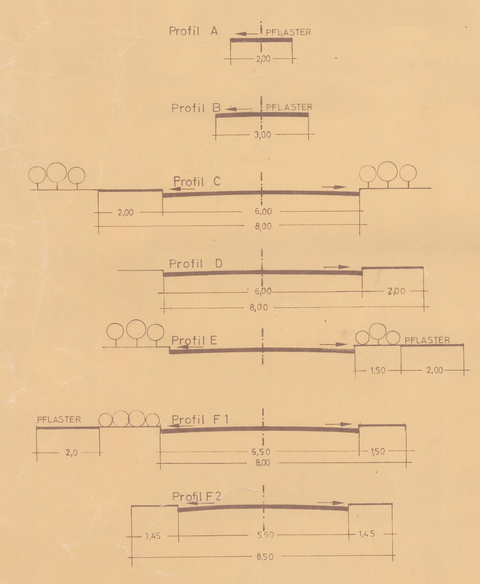

Ausbildung der Straßeneinmündungen mit Schleppkurven

Gemäß Tabelle von Schneider/Krenz/Osterloh. Bauverlag G.m.b.H. Wiesbaden - Berlin

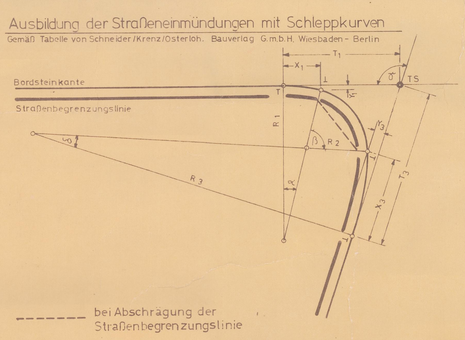

∢ γ = 80g		∢ γ = 100g		∢ γ = 120g	
(B)	S-Kurve R_a^w = 8	(G)	S-Kurve R_a^w = 8	(J)	S-Kurve R_a^w = 8

M.1:1000, Flur 9 und 10

Für diesen Bebauungsplan gelten folgende Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV. NW V. 299) und § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96).

Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind die in § 4 der Baunutzungsverordnung genannten Ausnahmen zulässig.

1.2 PKW-Stellplätze werden nur als Gemeinschafts-Stellplätze in unmittelbarer Nähe eines Haupterschließungsweges genehmigt.

1.3 Garagen und sonstige Nebenanlagen sind gem. § 4 (1) Baunutzungsverordnung nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Geräte- bzw. Abstellräume bis zu einer Größe von 6 qm bebauter Fläche in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Wochenendhaus.

2. Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung

2.1 Die Mindestgröße eines Grundstückes darf 200 qm nicht unterschreiten.

2.2 Die überbaute Grundstücksfläche darf einschl. überdeckter und befestigter Terrassen sowie des unter 1.3 zulässigen Geräte- bzw. Abstellraumes nicht mehr als 66 qm betragen. Jedoch darf die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche bzw. Geschoßflächenzahl von 0,2 nicht überschritten werden.

2.3 Die Sockelhöhe beträgt 30 cm über Straßenhöhe.

3. Festsetzungen der baulichen und landschaftlichen Gestaltung

3.1 Innerhalb einer Hausgruppe sind nur Wochenendhäuser mit gleicher Dachneigung zulässig.

3.2 Innerhalb einer Wochenendhausgruppe sind nachweislich gleiche Baumaterialien zu verwenden.

3.3 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Baulinien bzw. Baugrenzen müssen einheitlich durch niedrige Rasenkantensteine begrenzt werden. Sofern Einfriedigungen in diesem Bereich vorgenommen werden, sind diese in Naturhecken bzw. Holzspriegelzäune bis zu 60 cm Höhe anzulegen. Die übrigen Grundstücksgrenzen können mit einer Einfriedigung außer Mauerwerk bis zu 1,20 m Höhe versehen werden.

3.4 Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen im Bebauungsplan kenntliche gemachten Sichtdreiecke nur bis zu einer Höhe von 80 cm, gemessen von Straßenkrone, begrünt werden.

3.5 Das nachstehend eintragene Pflanzschema ist für die Rahmenpflanzung verbindlich.

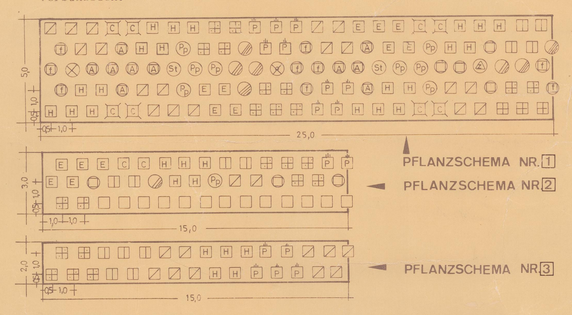

Bebauungsplan Nr. 12 «Wochenendhausgebiet am Millinger Meer» der Gemeinde Millingen

Art der baulichen Nutzung
§§ 2-10 Baunutzungsverordnung - BauNVO -

WS	Kleinsiedlungsgebiete	§ 2 BauNVO
WR	Reine Wohngebiete	§ 3 "
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 "
MD	Dorfgebiete	§ 5 "
MI	Mischgebiete	§ 6 "
SW	Wochenendhausgebiet	§ 10 "
	Fläche für die Landwirtschaft	
	nicht überbaubare Grundstücksflächen	

Maß der baulichen Nutzung
§§ 16 u. 17 BauNVO

Z	Zahl der Vollgeschosse
(III)	Anzahl der Vollgesch. als Höchstgrenze
(III)	Anzahl der Vollgesch. zwingend
GRZ 0.5	Grundflächenzahl mit Angabe der Dezimalzahl
GFZ 0.8	Geschoßflächenzahl mit Angabe der Dezimalzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§§ 22 u. 23 BauNVO

o	Offene Bauweise
	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
	nur Hausgruppen zulässig
g	Geschlossene Bauweise
	Baulinie
	Baugrenze

Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen

	Planbereichsgrenze
	Nutzungsgrenze
DNG	Dachneigung
FD	Flachdach
	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GGa GSt	Gemeinschaftsgaragen Gemeinschaftsstellplätze
	Sichtdreieck
	Vorschlag für die Bebauung und Flurstücksteilung
	Gebäude bzw. Gebäudeteile zum Abbruch bestimmt
	bestehende Gebäude
⊥	Geom. Zeichen Rechtwinklig zu, senkrecht auf Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	Begrünung nach Ziffer 3.5 der textlichen Festsetzungen
	Mit Geh-Fahr und Leitungsrecht zu belast. Fläche gem. § 9 (1) 11 BBauG
	Wasserfläche

Bäume und Sträucher

BÄUME I. GRÖSSE
- ACER PLATANOIDES (AHORN)
- POPULUS TREMULA (PAPPEL)
- QUERCUS ROBUR (EICHE)

BÄUME II. GRÖSSE
- ACER CAMPESTRE (FELDAHORN)
- ALNUS GLUTINOSA (ERLE)
- CARPINUS BETULUS (HAINBUCHE)
- PRUNUS PADUS (TRAUBENKIRSCHE)
- SALIX FRAGILIS (WEIDE)

STRÄUCHER
- CORYLUS AVELLANA (HASELNUSS)
- CRATAEGUS MONOGYNA (WEISSDORN)
- EUONYMUS EUROPAEA
- LONICERA XYLOSTEUM (JELÄNGER-JELIEBER)
- RAMNUS FRANGULA (AREUZDORN)
- ROSA CANINA (ROSE)
- SALIX PURPUREA

Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG

	öffentliche Grünflächen
pG	private Grünflächen
	Parkanlage
	Zeltplatz
	Friedhof
	Dauerkleingärten
	Sportplatz
	Spielplatz

Flächen für Versorgungsanlagen und Beseitigung von Abwässern
§ 9 Abs. 5-7 BBauG

	Flächen für o.g. Anlagen
	Umformerstation
	Kläranlage
	Pumpwerk

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG

	Begrenzung der Verkehrsflächen.
öffentliche / private	
	Straßenverkehrsflächen
P	Parkflächen

Die dem Bebauungsplan zugrundeliegende Planunterlage ist ein Auszug aus der amtlichen Flurkarte vom 23. Okt. 1973
Katasteramtl. Vermerk
Sie genügt den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

Kreis Rees Katasteramt Sitz in Wesel
den 01. Aug. 1974
Kreisvermessungsdirektor

Der Rat der Gemeinde hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit den §§ 4 und 28 GO NW am 27.6.1974 als Satzung beschlossen.

Millingen den 10.7.1974
Gemeinde Millingen Kreis Rees
Bürgermeister — Amtsdirektor

Entwurfsbearbeitung und Anfertigung
Kreisverwaltung Wesel
Planungsabteilung
Wesel, den 11.12.1973
Kreisoberbaudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf den 14.10.1974
Der Regierungspräsident Düsseldorf
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Dieser Plan mit Begründung ist gemäß § 2 (1) des BBauG durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 14.7./14.11.1974 aufgestellt worden.

Millingen den 10.7.1974
Gemeinde Millingen Kreis Rees
Bürgermeister — Amtsdirektor

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung und der Genehmigung des Reg. Präsidenten sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gemeinde Millingen Kreis Rees
Millingen den 4/12/1974
Bürgermeister — Amtsdirektor

Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.1.1974 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) des BBauG in der Zeit vom 30.1.1974 bis 4.3.1974 öffentlich ausgelegen.

Millingen den 10.7.1974
Amtsdirektor

471